



Stadt Bad König

Vorlagentyp	Beschlussvorlage
Vorlagennummer	VL-139/2023
Fachbereich	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Carsten Walther
Aktenzeichen	
Datum	17.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Magistrat	21.11.2023	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2023	vorberatend	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend	öffentlich

Betreff:

Neukalkulation der Gebührensätze für die Wasserversorgung und Erste Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad König

Sachdarstellung:

1. Grund- und Benutzungsgebühren

Die Wassergebühren der Stadt Bad König müssen zum 01.01.2024 neu kalkuliert werden. Für die Wassergebühren sollte wieder ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren (2024, 2025) gewählt werden. In der Sitzung vom 23.04.2019 hat der Magistrat beschlossen, aufgrund der auch vom Revisionsamt geforderten Kontinuität, die Gebührenkalkulationen dauerhaft von der Eckermann & Krauß GmbH, Bensheim durchführen zu lassen. Diese sind auch mit den erforderlichen Nachkalkulationen der Vorjahre beauftragt. Mittlerweile liegt der entsprechende Bericht vor, dieser ist der Vorlage beigefügt. Nach dem Kalkulationsergebnis müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung in 2024 und 2025 die seitherigen Trinkwassergebühren und die seitherigen Grundgebühren angepasst werden.

Eine Überdeckung aus Vorjahren wird den Gebührenzählern im Kalkulationszeitraum vollständig zurückgegeben (also kostenmindernd angerechnet) werden.

Für den Gesamtkalkulationszeitraum 2024/2025 ermittelt sich unter Verrechnung der Kostenüberdeckung aus den Jahren 2020 und 2021 (siehe Seiten 5 und 6 des beigefügten Kalkulationsberichts) somit folgender kostendeckender Gebührensatz:

Grundgebühren Wasserzähler:

Qn 2,5 (Q3=4) **4,67 €**

Qn 6,0 (Q3=10) **11,68 €**

Qn 10,0 (Q3=16) **18,69 €**

Qn 15 (Q3=25) **29,21 €**

Qn 40 (Q3=40/63) **46,73 €**

Qn 60 (Q3=63/100) **73,60 €**

Qn 150 (Q3=160/250) **186,92 €**

Verbrauchsgebühren:

Gebührensatz netto **2,59 €/cbm** zzgl. 0,18 €/cbm = Gebührensatz brutto 2,77 €/cbm

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge wird auf die beiliegende Berechnung verwiesen

2. Erste Änderung der Wasserversorgungssatzung

Zur Umsetzung der neuen kostendeckenden Gebühren ist die beigefügte Erste Änderung zur Wasserversorgungssatzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

	Betrag in Euro	Produkt-nummer	Kosten-stellen-nummer	Sach-konto-num-mer	Investitions-nummer	Haushaltsjahr 2023
Keine (x)						
Einnahmen ()						
Ausgaben ()						
Bei Ausgaben: Die Mittel stehen () zur Verfügung () nicht zur Verfügung () teilweise zur Verfügung mit Euro		Deckungsvorschlag, wenn Mittel nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen:				

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Haupt- und Finanzausschuss, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Grund- und Benutzungsgebühren:

- a) Der Gebührenkalkulation der Eckermann und Krauß GmbH vom 16.11.2023 wird zugestimmt. Sie hat der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr ist die Menge des Frischwasserbezuges.
- b) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- c) Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
- d) In der Wasserversorgung ist im Kalkulationszeitraum 2020/2021 eine kumulierte Überdeckung in Höhe von 122.807,51 € entstanden. Die Stadtverordnetenversammlung folgt dem Vorschlag, die entstandene Überdeckung in der vorliegenden Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 vollständig zu berücksichtigen und entsprechend kostenmindernd anzusetzen.
- e) Die Grundgebühr im Bereich der Wasserversorgung soll - entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis - je Zähler und nach Nenngröße erhoben werden. Hierbei wird die Zählergebühr nach den vorhandenen Zählern exakt kalkuliert
- f) Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2025 wie folgt festgesetzt:

Grundgebühren Wasserzähler:

- Qn 2,5 (Q3=4) **4,67 €**
- Qn 6,0 (Q3=10) **11,68 €**
- Qn 10,0 (Q3=16) **18,69 €**
- Qn 15 (Q3=25) **29,21 €**

Qn 40 (Q3=40/63) **46,73 €**
Qn 60 (Q3=63/100) **73,60 €**
Qn 150 (Q3=160/250) **186,92 €**

Verbrauchsgebühren:

Gebührensatz netto **2,59 €/cbm** zzgl. 0,18 €/cbm = Gebührensatz brutto 2,77 €/cbm

2. Erste Änderung der Wasserversorgungssatzung

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Haupt- und Finanzausschuss, die vorliegende erste Änderung zur Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2024 zu beschließen.

Anlage(n):

1. 2023-11-16_GK-Wasser-BdKn-2024-2025_Entw